

# **Satzung des Vereins Stadtteil kino Stuttgart e.V.**

(Stand 12.10.2009)

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen Stadtteil kino Stuttgart e.V.  
Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart und ist im Vereinsregister einzutragen.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

**2.1** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, die Kinokultur in Stadtteilen von Stuttgart zu fördern und ein vielfältiges kulturelles Angebot für Filme und Kino durch Stadtteilkinos zu erhalten. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. den Betrieb der Spielstelle in Stuttgart-Süd im Generationenhaus Heschl,
2. Zusammenarbeit mit weiteren (ggf. potentiellen) Kinospielestellen in anderen Stadtteilen,
3. die Aufführung insbesondere auch nicht-kommerzieller Filme,
4. die Vorbereitung und Durchführung von Vorführungen, Diskussionen und sonstigen Veranstaltungen, um den Zugang zum Filmschaffen aller Länder und Regionen der Welt zu ermöglichen,
5. die Förderung der Zusammenarbeit mit Schulen, kommunalen Einrichtungen oder Organisationen,
6. die Zusammenarbeit mit anderen Kultur- und Bildungseinrichtungen.

**2.2.** Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**2.3.** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

**2.4.** Die Mitglieder erhalten im Regelfall keine Zuwendungen oder Vergütungen aus Mitteln des Vereins. In Ausnahmen können durch Mitglieder erbrachte Leistungen vergütet werden. Ausnahmen bedürfen in der Regel der vorherigen Zustimmung (bei Eilbedürftigkeit genügt die nachträgliche Genehmigung) durch die Mitgliederversammlung. Bei Leistungen Dritter und bei ausnahmsweise vergüteten Leistungen durch Mitglieder darf keine Begünstigung dieser Personen durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen eintreten.

**2.5.** Der Verein ist weder konfessionell noch politisch gebunden. Er ist frei in der Auswahl und Gestaltung seiner Programme.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

**4.1.** Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die mit den Zielen und Grundsätzen des Vereins übereinstimmen und den Verein aktiv unterstützen, allen natürlichen Personen steht eine Fördermitgliedschaft offen.

**4.2.** Die Mitgliedschaft im Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag. Die Mitgliedschaft tritt mit Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

**4.3.** Natürliche Personen als Mitglieder sind bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und haben Zugang zu den Aktivitäten des Vereins und erhalten regelmäßige Informationen.

**4.4.** Mitglieder können eine Ermäßigungskarte für das entsprechende Kalenderjahr erhalten.

- 4.5. Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht gekündigt wird.
- 4.6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 4.7. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er ist ohne Kündigungsfrist zulässig.
- 4.8. Mitglieder, die grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen oder mit ihrem Beitrag in Verzug sind, können vom Vorstand vorläufig ausgeschlossen werden. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet die nächste reguläre Mitgliederversammlung. Die Rechte des Mitglieds ruhen bis dahin.
- 4.9 Beiträge für die Mitgliedschaft im Verein werden nicht erhoben.

## **§ 5 Freunde des Stadtteilkinos (FdS)**

*(aufgehoben)*

## **§ 6 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (die aus Mitgliedern nach § 4 besteht) und der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

7.1 Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie findet einmal im Jahr statt und wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet.

7.2 Die Mitgliederversammlung entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Geschäftsberichts des letzten Geschäftsjahres.
- Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben,
- Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern,
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge,
- Wahl des Vorstandes und des 1. und 2. Kassenprüfers.

7.3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher durch Post (E-Mail; Briefpost) eingeladen. Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

7.4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder oder bei einfacher Mehrheit des Vorstandes einberufen werden. Sie muss spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.

7.5. Die Mitgliederversammlung ist, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde, in Zusammensetzung von mindestens 5 Mitglieder beschlussfähig.

7.6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung in Satzungsfragen und den Vereinszweck betreffend, werden mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden gefasst.

7.7. Über die Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer/die Schriftführerin ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Im Falle seiner/ihrer Abwesenheit bestimmt der Vorstand einen Vertreter/eine Vertreterin. Das

Protokoll wird vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin unterschrieben. Der Versammlungsleiter/-in wird zu Beginn einer Versammlung von den Mitgliedern gewählt.

## **§ 8 Vorstand**

**8.1** Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/in und 1 Beisitzer/in. Diese bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

**8.2** Zur gesetzlichen Vertretung des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind alle Vorstände einzeln berechtigt.

**8.3** Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

**8.4** Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gewählt.

**8.5** Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

**8.6** Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren und von allen Vorständen zu unterzeichnen.

**8.7** Einzelne Mitglieder des Vorstandes oder der Vorstand als Organ, können durch Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung abberufen werden. Abberufene Vorstandsmitglieder sind sofort durch Neuwahl zu ersetzen.

**8.8** Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

## **§ 9 Filmauswahl**

**9.1** Das Filmprogramm für die nächsten Monate wird jeweils im Rahmen einer Mitgliederversammlung erstellt. Die Filme des Programms werden in gegenseitigem Einvernehmen aller anwesenden Vereinsmitglieder und Vorstände ausgewählt.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.